

Kooperationsvereinbarung zum Dualen Studium

zwischen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Karl Stoffel, Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut (nachstehend „**Hochschule**“ genannt)

und

Unternehmen / Institution / Einrichtung
(nachstehend „**Kooperationspartner**“ genannt)

wird folgende Kooperationsvereinbarung über das Duale Studium geschlossen:

Präambel

Die Hochschule beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner bei der Durchführung des dualen Studiums zusammenzuarbeiten sowie den Studierenden im Rahmen dieser Kooperation bestmögliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihnen damit eine hervorragende Chance für den Einstieg in die Berufstätigkeit zu ermöglichen.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Kooperation

(1) Das kooperativ angebotene Duale Studium in den Modellen:

- Studium mit vertiefter Praxis („SmvP“) sowie
- Verbundstudium („VB“)

enthält neben dem Studium an der Hochschule regelmäßige integrierte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Kooperationspartner. Die konkreten Studiengänge sowie der zeitliche Umfang (Studienbeginn, Regelstudienzeit und Praxisphasen) sind im „Datenblatt zum Dualen Studium“ beschrieben (Anlage 1). Dieses Datenblatt wird hinsichtlich der Firmendaten nach Mitteilung durch den Kooperationspartner von der Hochschule aktualisiert.
– *Datenblatt zum Dualen Studium, Stand August 2019, als Anlage 1* –

(2) Die berufspraktischen Ausbildungsphasen entsprechen den Qualitätskriterien von hochschule dual und den Anforderungen der Hochschule, wie sie in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind. Die von hochschule dual erarbeiteten Qualitätsstandards sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
– *Qualitätsstandards, Stand 04.06.2012, als Anlage 2* –

(3) Ziel dieser Zusammenarbeit (VB und SmvP) ist, dass Studierende bei gleichzeitiger beruflicher Ausbildung oder betriebspraktischer Begleitung durch den Kooperationspartner an der Hochschule Landshut einen Bachelor- oder Masterabschluss sowie bei einem Verbundstudium im engen zeitlichen Zusammenhang den Berufsabschluss erwerben.

§ 2 Leistungen der Hochschule

- (1) Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Auf Wunsch verlinkt die Hochschule auf die Seiten des Kooperationspartners. Sie stellt die Dualen Studienangebote auf ihrer Internetseite sowie in ihren Informationsmaterialien kostenlos dar und kann in diesem Zusammenhang das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Logo als Referenz verwenden. Die Hochschule übernimmt dabei keine Gewähr für die Inhalte der Internetseiten des Kooperationspartners.

§ 3 Leistungen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen unter Beachtung der gültigen Bestimmungen der zuständigen Stellen. Der/Dem Studierenden steht beim Kooperationspartner ein/e Ansprechpartner/in mit mindestens einem dem Studienziel adäquaten Bildungsabschluss als Betreuer/in zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester sowie für die anschließende betriebliche Praxisphase in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 3).
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen, Stand August 2019 als Anlage 3 –*
- (2) Im Vorfeld des Verbundstudiums schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gemäß den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist der zuständigen Stelle zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Für die anschließende betriebliche Praxisphase wird mit der/dem Studierenden ein ergänzender Bildungsvertrag geschlossen. Dieser ist zugleich mit dem Berufsausbildungsvertrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei einem Verbundstudium obliegen dem Kooperationspartner insbesondere hinsichtlich der Abschlussprüfung die Verpflichtungen nach dem BBiG.
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen, Stand August 2019 als Anlage 3 –*
- (3) Im Vorfeld eines Studiums mit vertiefter Praxis schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen dualen Bildungsvertrag.
- (4) Der Kooperationspartner ermöglicht der/dem Studierenden, während aller Semestern an den von der Hochschule für den genannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung erbracht.
- (5) Der Kooperationspartner gewährleistet die berufspraktischen Ausbildungsphasen auf eigene Kosten.

§ 4 Form der Zusammenarbeit

- (1) Die beiden Partner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils eine Person, die den Kontakt zum jeweils anderen Partner kontinuierlich pflegt. Die Kontaktpersonen werden im „Datenblatt zum Dualen Studium“ (Anlage 1) genannt.
– *Datenblatt zum Dualen Studium, Stand August 2019, als Anlage 1 –*

- (2) Für die Aufnahme in das Programm wählt der Kooperationspartner in einem ersten Schritt geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Duale Studienmodell unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) aus.
Die Hochschule immatrikuliert - eine form- und fristgemäße Bewerbung vorausgesetzt - die vom Kooperationspartner ausgewählten Bewerber/innen, wenn diese die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang (§ 5) erfüllen und ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Studienplatz zugeteilt werden kann.
- (3) Sofern die Bewerber/innen um einen Studienplatz die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht keine Verpflichtung der Hochschule zur Aufnahme der Bewerber/innen. Dies gilt insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen unter Beachtung der Grenznoten des jeweiligen Zulassungsverfahrens, die erst im laufenden Zulassungsverfahren ermittelt werden können.
- (4) Für die Aufnahme in das Duale Studium in einem höheren Semester wählt der Kooperationspartner geeignete Studierende der Hochschule Landshut unter Beachtung der erforderlichen Mindestpraxiszeiten für das von ihm angebotene Studierendenmodell aus.
- (5) Mindestens einmal pro Jahr tauschen sich die Kontaktpersonen des Kooperationspartners und der Hochschule aus.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium in dem genannten Studiengang / den genannten Studiengängen an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen, Stand August 2019 als Anlage 3 –*
- (2) Das Verbundstudium beginnt in der Regel mit einer 12- bis 14- monatigen Ausbildungsphase beim Kooperationspartner vor Antritt des Hochschulstudiums. Bereits ein Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums kann in einem zulassungsbeschränkten Studiengang die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgen. Die so genannte Vorwegzulassung stellt sicher, dass das Studium ein Jahr später aufgenommen werden kann (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayHZG); Voraussetzung hierfür ist jedoch eine erneute Bewerbung im Jahr des Studienbeginns. Falls die Studienplätze in dem gewählten Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren – ohne Vorwegzulassung – vergeben werden, erfolgt die Zulassung nach Art. 5 Abs. 3 BayHZG (Vorabquote).
– *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen, Stand August 2019 als Anlage 3 –*
- (3) Für das Studium mit vertiefter Praxis gilt für die Studienzulassung ausschließlich §5 (1).

§ 6 Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Hochschule kann auf die Belange der Studierenden und des Kooperationspartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht nehmen, sofern die Qualität und die Organisation des Studiums dadurch nicht beeinflusst werden. Die berufspraktischen Ausbildungsphasen umfassen vor dem Studium an der Hochschule bis zu 14 Monate Ausbildung beim Kooperationspartner, ein praktisches Studiensemester sowie weitere berufspraktische Ausbildungssequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten
– *Datenblatt zum Dualen Studium, Stand August 2019, als Anlage 1 –*

- (2) Die Studierenden fertigen ihre Bachelorarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner an. In dieser Zeit sind sie ausschließlich zu diesem Zweck beschäftigt und werden mit keinen anderen Aufgaben im Unternehmen betraut.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und wird unbeschadet der in Ziffer 7.2 und 7.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende (Ende Wintersemester: 14.03., Ende Sommersemester: 30.09.) eines jeden Jahres kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.
Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bereits immatrikulierte Studierende bis zu deren jeweiligem ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums fort.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie aller Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Regelung am nächsten kommt.

Landshut, den _____

(Ort), den _____

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident
Hochschule Landshut

Name der/des Zeichnungsberechtigten
Funktion der/des Zeichnungsberechtigten
Kooperationspartner